Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein

Band: 15 (1931)

Heft: 3-4

Vereinsnachrichten: An unsere Mitglieder

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Landesbibliothek, Bern

Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: "Muttersprache", Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen jeden zweiten Monat und kosten jährlich 5 franken, mit Beilage 7 franken. Jahlungen sind zu richten an unsere Geschäftskaffe in Kusnacht (Zürich) auf Postscheckrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftschrer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).
Beiträge zum Inhalt sind willkommen. Derfandstelle: Rusnacht (Zurich). Drud: E. flud & Cie., Been.

An unsere Mitglieder.

Herzlichen Dank allen denen, die ihren Mitgliederbeitrag schon bezahlt haben, und besonders jenen, die noch einen kleinern oder größern Zustupf geleistet. Die Nachzügler möchten wir bitten, nicht länger zu warten; sonst kommt eines Tages die Nachnahme, und das ist für den Rechnungsführer umständlich und für den Empfänger ärgerlich. Um es ihnen recht bequem zu machen, wiederholen wir die nötigen Ungaben: Mitglieder des Zweigvereins Bern zahlen an den "Berein für deutsche Sprache", Bern, Postschetzechnung III 3814, und zwar 7 Fr., Mitglieder des Bafler Zweigvereins an die "Gefellschaft für deutsche Sprache", Basel, Postscheckrechnung V 8385, und zwar 6 Fr.; alle übrigen Mitglieder zahlen 5 Fr. an die "Geschäftstaffe des Deutschschweizerischen Sprachvereins", Küsnacht bei Zürich, Postscheckrechnung VIII 390. Für alle Bezüger der Zeitschrift "Muttersprache" beträgt der Beitrag je 2 Fr. mehr. Wer die "Muttersprache" bisher nicht bezogen hat, sie aber haben möchte und deshalb 2 Fr. mehr einzahlt als bisher, muß das auf dem Einzahlungsschein bemerken; sonst werden ihm die 2 Franken als freiwilliger Beitrag gebucht.

Es scheint, daß nicht alle Mitglieder unser Volksbuch 12 über "Sprachlichen Heimatschut" erhalten haben. Wir können uns das nicht erklären, bitten aber jene, auf die das zutrifft, sich bei der Geschäftsstelle in Küsnacht

zu melden.

Der Ausschuß.

Zur Gesetzessprache.

herr Ständerat Bertoni in Lugano, dem wir, wie allen andern Stände= und Nationalräten, Nr. 11/12 vori= gen Jahrgangs mit dem Aufsatz über amtliche Sprachpflege (und unserer Antwort an Herrn Ständerat Zust) zugesandt hatten, hat uns in einem Briefe geantwortet. Das freut uns als Beweis, daß er unsere Sendung gelesen hat, und wenn er auch durchaus nicht unserer Unsicht ist, so stellen wir doch gerne fest, daß der Ton des Briefes durchaus nicht unfreundlich ist. Da der Brief aber bezeichnend ift für die "Gründlichkeit", mit der man in gewissen Kreisen Sprachfragen zu betrachten pflegt, und da sein Verfasser an einem neuen Beispiel nach= weisen zu können glaubt, daß wir unrecht haben, wollen wir ihm hier antworten.

Zunächst warnt der Herr Ständerat allgemein vor dem "purismo", der zur Lächerlichkeit führe (auch im Tef-

sin, sagt der Tessiner Ständerat!) und nicht am Plate fei. Zum Schluffe ruft er uns zu: "Pas trop de zèle!" Dinge, mit denen wir ja durchaus einverstanden sind, sobald man unter "Purismus" die Uebertreibung versteht. Wir haben ja Bundesrat Pilets Formel: "De la correction, mais pas de purisme" angenommen und auf den in unsern Satungen stehenden Grundsatz bejonnenen Maßhaltens ausdrücklich hingewiesen. Soweit wären wir mit herrn Bertoni durchaus einig und können nur bedauern, daß der Herr Ständerat das nicht gemerkt hat.

Es handelt sich immer ums Maß, um die Unwendung des Grundsates auf den einzelnen Fall, und da kann man ja manchmal in guten Treuen verschiedener Meinung sein. In welchen Fällen Serr Ständerat Zust recht hatte und weshalb, darauf geht sein Amtsgenosse mit keinem Wort ein; er begnügt sich mit der allgemeinen Bersicherung, er sei "completamente" seiner Meinung: dagegen glaubt er aus einem andern Gebiet ein neues Beispiel unglücklicher Berdeutschung bringen zu können. In unferm Zivilgesethuch sei der Ausdruck "Hypothek", den "alle Bauern der deutschen Schweiz kennen", ersett worden durch "Grundpfandverschreibung", das "niemand versteht". Darum habe auch keine einzige schweizerische Hypothekenbank den neuen Namen angenommen, und es gebe z. B. keine "Zürcher Kantonalgrundpfandverschreibungsbank", aber immer noch eine "Schweizerische Hypothekenbank" u. s. w.

Run müffen wir leider fagen, daß da Herrn Ständerat Bertoni in Lugano etwas Achnliches unterlaufen ist wie seinem Amtsgenossen Zust von Luzern, der mit seinen Beispielen in Sachen hineingeraten ist, die er z. T. sachlich nicht genügend beherrschte . . . In der Tat steht in der deutschen Fassung des Zivilgesetbuches nichts von "Hypothet", aber es ist nicht richtig, daß es ersetzt sei durch "Grundpfandverschreibung", sondern nur durch "Grundspfand". Stellen wir die Namen einmal anhand der dreis sprachigen Ausgabe des Gesetzbuches zusammen:

Der 22. Titel ist überschrieben: "Das Grundpfand. Du gage immobilier. Del pegno immobiliare" und beginnt mit Urt. 793, ber lautet:

(deutsch:) "Das Grundpfand wird bestellt (frang.:) "Le gage immobilier peut être constitué (ital.:) "Il pegno immobiliare può esser costituito als Grundpfandverschreibung, als Schuldbrief, oder als Gült".

sous forme d'hypothèque, de cédule hypothécaire ou de lettre de rente".